

# Gspröchsstoff

Das Magazin des Zentrum für Soziales

Nr. 18, November 2024



## Freiheit

«Zwei Dinge sollten Kinder von den Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel.»

Vorwort des Präsidenten

# Freiheit



Alexander Lieb  
Präsident Verbandsleitung

Die eigene Freiheit hat die Grenzen immer an der Freiheit des Anderen.

**W**irklich? Sie haben sich sicher auch schon gefragt, ob sie sich wirklich frei fühlen und was dies denn genau ausmachen würde. Der Gedanke, dass ein Gleitschirmflug, die Reise durch Amerika oder das Auswandern oder ... frei machen würden, führt bei mir nicht zu solchen Freiheitsgefühlen. Ich kann diese Gedanken schlicht nicht verstehen. Was soll dabei zu Freiheit führen? Bei jeder dieser Tätigkeiten ist man doch nicht grenzenlos also völlig frei unterwegs. Ich schliesse für mich daraus: Freiheit wird von vielen Menschen unterschiedlich gefühlt und verstanden.

Immerhin, ich fühle mich in der Schweiz recht frei, meine politischen und gesellschaftlichen Gedanken auszusprechen. Und dabei sind wir wirklich voll privilegiert. Das geht vielen Personen in anderen Staaten nicht so. Aber sind wir doch ehrlich, auch bei diesen Themen äussern wir uns manchmal zurückhaltend. Schliesslich wollen wir niemanden verletzen oder vor den Kopf stossen.

Neben den einzelnen Personen ist aber auch die ganze Gesellschaft und unsere Umgebung damit zu verstehen. Wir sollen uns so verhalten, dass unsere Gesellschaft keinen Schaden nimmt und unsere Umgebung/unsere Umwelt nicht zu Schaden kommt. Angesprochen ist dabei etwa der eigene Fussabdruck. Ich finde diese Grenzen wichtig. Diese Grenzen sind zu beachten.

Ich weiss, ich überschreite diese Grenzen auch manchmal. Mal mit besserem, mal mit schlechterem Gewissen. Und erstaunlicherweise komme ich also zum Schluss, dass Freiheit recht anstrengend ist.

Ja. Das ist es. Und es ist auch richtig so. Ich kann also Freiheit geniessen und es aber auch als mehr oder weniger herausfordernd empfinden. ■

## Freiheit

Da kommt für mich immer zuerst die Aussage, die ich wohl irgendwo während des Studiums aufgenommen habe und die mir geblieben ist. Die eigene Freiheit hat die Grenzen immer an der Freiheit des Anderen. Ja, das finde ich richtig. Einerseits soll ich mir wirklich Freiheiten rausnehmen und mein Leben so gestalten, wie ich dies richtig finde. Und immer zugleich sind diese Freiheiten durch den «Raum», den eine andere Person nutzen soll und darf, begrenzt. Dies ist vielschichtig gemeint. Die Personen sollen sich durch mein Verhalten nicht bedängt fühlen. Sie sollen nicht verletzt werden (siehe etwa alle strafrechtlichen Regeln).



# Inhaltsverzeichnis



4 KESB

Freiheit vs. fürsorgliche Unterbringung



6 Berufsbeistandschaft

Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Fremdbestimmung



8 Sozialberatung

Gibt es Freiheit in der Sozialhilfe?



10 Mütter- und Väterberatung

Freies Spiel: Der Grundstein für Kreativität und soziale Fähigkeiten



12 Suchtberatung

Freiheit und Unfreiheit in der zieloffenen Suchtberatung



16 Partnerorganisation

Die Energie(r) der Jugendlichen und ihr Drang nach Freiheit

<b>KESB</b>	Freiheit vs. fürsorgliche Unterbringung	4
<b>Berufsbeistandschaft</b>	Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Fremdbestimmung	6
<b>Sozialberatung</b>	Gibt es Freiheit in der Sozialhilfe?	8
<b>Mütter-, Väter- und Erziehungsberatung</b>	Freies Spiel: Der Grundstein für Kreativität und soziale Fähigkeiten	10
<b>Suchtberatung</b>	Freiheit und Unfreiheit in der zieloffenen Suchtberatung	12
<b>Führung</b>	Freiheit – der Diamant unter den politischen Begriffen	14
<b>Partnerorganisation</b>	Die Energie(r) der Jugendlichen und ihr Drang nach Freiheit	16
<b>Ausbildung</b>	Freiheit und Selbstorganisation im Studium der Sozialen Arbeit	18
	Schlusspunkt des Geschäftsführers	20

# Freiheit vs. fürsorgerische Unterbringung

Oliver Kurmann, Behördenmitglied

## 1. Massnahmen der KESB vs. persönliche Freiheit der betroffenen Person

Bei ihrem gesetzlichen Auftrag, das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen, hat die KESB die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern (vgl. Art. 388 ZGB). Der Erwachsenenschutz kommt jedoch nicht darum herum, zum Wohl der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen, Fremdbestimmung vorzusehen. Massnahmen im Erwachsenenschutz stellen immer einen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar – ins Recht auf persönliche Freiheit oder ins Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens. Der massivste Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person erfolgt bei der fürsorgerischen Unterbringung. Noch treffender kommt dies bei der vor der 2013 erfolgten Gesetzesrevision verwendeten Bezeichnung «fürsorglicher Freiheitsentzug» zum Ausdruck.

Wo endet die Selbstbestimmung und wo hat die KESB einzugreifen? Was sind die rechtlichen Voraussetzungen, dass die KESB die persönliche Freiheit einer betroffenen Person derart einschränken darf? Anhand eines Fallbeispiels möchte ich dieses ethisch anspruchsvolle Thema näher beleuchten.

## 2. Fürsorgliche Unterbringung / Ambulante Massnahmen

Art. 426 Abs. 1 ZGB regelt die Voraussetzungen für eine Unterbringung einer Person in einer freiheitsbeschränkenden Einrichtung. Demnach darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Da mehrere dieser gesetzlichen Voraussetzungen nur durch eine ärztliche Fachperson beurteilt werden können, hat die KESB zwingend ärztliche Einschätzungen einzuholen und in ihrem Entscheid zu berücksichtigen. Dies ist auch der Grund, weshalb in dringenden Fällen Ärzte beauftragt sind, für eine befristete Dauer fürsorgerische Unterbringungen anzuordnen.

Auch bei fürsorgerischen Unterbringungen gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Eine solche ist nur zulässig, wenn keine leichteren Massnahmen der betroffenen Person einen genügenden Schutz gewähren, mit der Unterbringung hingegen ein solcher voraussichtlich erreicht werden kann. Stattdessen kann die KESB bspw. gemäss § 40 EGZGB ambulante Massnahmen anordnen, namentlich um eine fürsorgerische Unterbringung zu vermeiden oder zu beenden.

Es erfordert eine ständige Reflexion darüber, wie Freiheit und Fürsorge in Einklang gebracht werden können, ohne die Würde des Einzelnen zu gefährden.

## 3. Fallbeispiel

Bei dem damals 27-jährigen A bestanden eine diagnostizierte paranoide Schizophrenie sowie diverse Suchterkrankungen (Cannabis, Kokaïn, Alkohol, Medikamentenmissbrauch). A war psychotisch, aber nicht behandlungseinsichtig, freiwillige Aufenthalte kamen nicht zustande. Derweil bestand eine Gefährdung in Form von Selbstverletzungen sowie von Handgreiflichkeiten gegenüber der Mutter. Aufgrund dessen ordnete die KESB für A im August 2017 eine fürsorgerische Unterbringung in der Psychiatrie an. Rund 4 Monate später hob die KESB die fürsorgerische Unterbringung wieder auf und ordnete stattdessen für 1 Jahr diverse ambulante Massnahmen an (Einnahme der Medikamente gegen Schizophrenie unter Aufsicht, regelmässige ambulante Psychotherapie, wöchentliche Psychiatriespitex). Nach einem positiven Verlauf auf tiefem Level wurden die ambulanten Massnahmen für

ein weiteres Jahr angeordnet, aber etwas gelockert. Aufgrund des einigermaßen stabilen Verlaufs und der Nebenwirkungen der Medikamente (u.a. Müdigkeit) gegen paranoide Schizophrenie war es A ein grosses Anliegen, diese Medikamente abzusetzen. Im Frühling 2019 setzte A die Medikamente unmittelbar ab. Da sich das psychiatrische Gesamtbild überraschenderweise nicht oder nur geringfügig zum Negativen veränderte und auch der behandelnde Psychiater

dies für vertretbar erachtete, lockerte die KESB im Januar 2020 die ambulanten Massnahmen weiter, indem A angewiesen wurde, einmal pro Monat mit der Psychiatriespitex zu arbeiten und dreimal pro Jahr Systemgespräche beim behandelnden Psychiater im Beisein der Beiständigen und der Psychiatriespitex wahrzunehmen. Nach Ablauf der befristeten Massnahmen am 30. Juni 2021 wurde beschlossen, auf erneute ambulante Massnahmen zu verzichten und A den grossen Wunsch, es wieder ohne Fremdbestimmung zu versuchen, zu ermöglichen. Etwas weniger als zwei Jahre später verstarb A. Die Todesursache ist mir nicht bekannt, ein Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung und/oder der Suchterkrankung ist aber sehr wahrscheinlich.

<sup>1</sup> vgl. Botschaft Erwachsenenschutz, SR 06.063, S. 7042.

<sup>2</sup> THOMAS GEISER/MARIO ETZENSBERGER, Basler Kommentar 2022, Art. 426 ZGB N 22-23.



War es trotz dieses traurigen Ausgangs vertretbar oder gar angezeigt, die ambulanten Massnahmen nach rund 4 Jahren zu beenden? Das ist eine schwierige und auch ethische Frage. Es ist zu berücksichtigen, dass trotz Wegfall der ambulanten Massnahmen nach wie vor Fachpersonen involviert blieben, die darauf hinwirken, einen erneuten Rückfall zu verhindern. A war zudem noch jung und nach dem weitgehend stabilen Verlauf auf tiefem Level sollte er im Sinne seines länger anhaltenden Wunsches die Chance erhalten, mit mehr Selbstbestimmung zu leben. Zudem war A im Gegensatz zum Zeitpunkt der fürsorgerischen Unterbringung im Wesentlichen wieder als urteilsfähig einzustufen.

## 4. Schmalere Grat

Die Erfahrungen vor 2013 trugen anlässlich der Revision dazu bei, dass strenge Anforderungen an eine fürsorgerische Unterbringung geknüpft und die Verfahrensrechte verbessert wurden. Das ist selbstredend eine positive Entwicklung. Nichtsdestotrotz führen solche gesellschaftlichen Wandel häufig zu einer vorübergehenden Überreaktion in die andere Richtung, so dass man meiner Einschätzung nach auch bei der fürsorgerischen Unterbringung dazu neigte, als Behördenmitglied oder Arzt bzw. Ärztin im Rahmen des Ermessensspielraums eher zu zurückhaltend zu entscheiden.

Ferner wird gelegentlich propagiert, dass eine fürsorgerische Unterbringung generell nur dann verhältnismässig ist, wenn eine unmittelbare Selbstgefährdung (und Fremdgefährdung) von Leib und Leben bejaht werden kann. Entsprechend findet man sowohl unter den KESB, Gerichten, Arztpersonen und Polizisten/Polizistinnen die meiner Meinung nach falsche Auffassung, dass dies zwingende Voraussetzung darstellt. Jedenfalls wird eine solche Haltung auch der Praxis nicht gerecht, da in zahlreichen Fällen offensichtlich ein Eingreifen nötig ist, ohne dass eine unmittelbare Suizid- oder Todesgefahr vorhanden ist.

Hinzu kommen der Kostendruck sowie die aktuelle Überlastung der möglichen freiheitsbeschränkenden Einrichtungen.

Auch wenn mittlerweile bereits über 10 Jahre seit der Revision vergangen sind, habe ich aus obigen Gründen den Eindruck, dass in vielen Fällen Personen frühzeitig aus einer fürsorgerischen Unterbringung entlassen oder entgegen dem Wohl der betroffenen Person gar nicht aufgenommen werden. Die richtige Balance zwischen der persönlichen Freiheit und Fremdbestimmung zu finden, ist aber auch ein schmaler Grat.

## 5. Fazit

Ist die Freiheit, hilflos zu sein und in Gefahr zu schweben, wirklich wahre Freiheit? Gemäss ChatGPT ist «Freiheit» die Fähigkeit und das Recht des Individuums, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen und sein Leben nach eigenen Werten und Vorstellungen zu gestalten, ohne unberechtigte Einschränkungen von aussen. Bedeutet Freiheit demnach auch, Hilfe und Schutz zu erhalten, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, für sich zu sorgen? Bedeutet wahre Freiheit auch, in bestimmten Momenten die Führung anderer anzunehmen, die einem helfen, wieder die Kontrolle über das eigene Leben zu erlangen?

Dürfen wir den paternalistischen Gedanken der Verantwortung der Gemeinschaft, das Wohl seiner Mitglieder zu schützen, über die persönliche Freiheit des Einzelnen stellen? Der Gesetzgeber wollte dies unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen. Dennoch stellt die fürsorgerische Unterbringung nicht nur ein notwendiges, sondern auch ethisch äusserst sensibles Instrument dar. Es erfordert eine ständige Reflexion darüber, wie Freiheit und Fürsorge in Einklang gebracht werden können, ohne die Würde des Einzelnen zu gefährden.

# Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Fremdbestimmung



Brenda De Beus, Berufsbeiständin

**L**aut Duden kann «Freiheit» mit Begriffen wie Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Selbstverantwortung, Autonomie und dem Recht auf Selbstbestimmung verbunden werden. Besonders der Begriff «Selbstbestimmung» gilt als Leitprinzip in der Beistandschaft.

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bezweckt den Schutz von gefährdeten Minderjährigen und von Erwachsenen, die sich in einem ausgeprägten Schwächezustand befinden. Schutzbedürftige Personen sollen nicht sich selbst überlassen werden (vgl. Art. 7, 8 Abs. 4, 10, 11, 41 BV), sondern, soweit sie sich nicht selber helfen können, durch geeignete Massnahmen unterstützt werden.

Bei Erwachsenen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie ihre Angelegenheiten selbst regeln können, und von den sorgeberechtigten Eltern wird erwartet, dass sie ihre Kinder dem Kindeswohl entsprechend erziehen.

Das gesamte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bewegt sich auf dem schmalen Grat zwischen Selbstbestimmung bzw. elterlicher Verantwortung und Fremdbestimmung.

Hierzu konkrete Beispiele:

## Erwachsenenschutzrecht

Im Erwachsenenschutzrecht hat die Beistandsperson die Aufgabe, die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern (vgl. Art. 388, 406 ZGB). Der Wille der verbeiständeten Person ist zu achten, und sie sollte ihr Leben möglichst nach ihren Fähigkeiten und Wünschen gestalten können (vgl. Art. 406 Abs. 1 ZGB).

Im Erwachsenenschutzrecht haben die Beistandspersonen oftmals den Auftrag, die verbeiständete Person bei der Erledigung der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere ihr Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten.

Vorgehensweise:

Eine Beistandsperson, die das Vermögen einer verbeiständeten Person verwaltet, erstellt in der Regel zusammen mit dieser Person ein Budget. Dabei wird kalkuliert, welche Einnahmen und Ausgaben anfallen und wie viel Geld die verbeiständete Person monatlich zur freien Verfügung hat.

Wichtig ist, dass die verbeiständete Person transparent über ihre finanzielle Situation informiert wird und nachvollziehen kann, wofür sie ihr Geld ausgibt. Wenn möglich, sollte die verbeiständete Person bei

Insgesamt zeigt sich, dass die Verbindung von Theoriewissen und Praxiswissen durch professionelle Beistandspersonen einen signifikanten Mehrwert im Bereich der Beistandschaft schafft.

der Budgeterstellung auch miteinbezogen werden, um auch die Eigenverantwortung und dementsprechend auch die Selbstwirksamkeit zu stärken und die Selbstbestimmung zu gewährleisten.

Es stellen sich nebst der Auflistung der Einnahmen und Ausgaben dabei folgende Fragen:

- Kann die verbeiständete Person auf ihrem Privatkonto selbst Geld im kleinen Rahmen verwalten und für etwas sparen, wie zum Beispiel für das Einkaufen von Kleidern?
- Ist es möglich, Geld auf die Seite zu legen?
- Für was möchte die verbeiständete Person Geld auf die Seite legen?
- Welche Rückstellungen sind laut Beistandsperson notwendig?

Die Notwendigkeit einer Ausgabe oder mehreren Ausgaben ist individuell zu bemessen und auch immer eine persönliche Einschätzung.

In einem konkreten Fallbeispiel wollte sich eine Klientin ein Auto kaufen. Ein eigenes Auto zu besitzen, um unabhängiger zu sein, das war ihr sehr wichtig. Die Klientin hatte ein kleines Vermögen angespart. Die laufenden Kosten für ein Auto sind jedoch hoch und nicht zu unterschätzen.

In diesem Fall wurde mit der Klientin besprochen, wie ihr aktuelles Budget aussieht und wie es nach dem Kauf eines Autos aussehen würde. Das monatlich ausbezahlte Unterhaltsgeld würde sich halbieren. Die Klientin entschied sich schliesslich trotz Ausführungen und mehreren Gesprächen für ein Auto und nahm die Kürzung ihres Unterhaltsgeldes in Kauf. Die Beistandsperson hätte sich persönlich dagegen entschieden.

In diesem Fallbeispiel hat sich die Beistandsperson auf die Selbstbestimmung der Klientin gestützt und sie in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Nicht zu unterschätzen ist, dass die Beiständin solche Entscheidungen auch an die Urteilsfähigkeit der Klientin knüpfen muss. Es stellt sich somit jeweils die Frage, ob die verbeiständete Person die Folgen abschätzen kann oder nicht. Es kommt immer wieder vor, dass Beistandspersonen auch «Nein» sagen müssen, was für den Beziehungsaufbau nicht förderlich ist. Wo die Beistandsperson die Grenzen zieht, ist immer eine Ermessensfrage.

## Kindesschutzrecht:

Das Kindesschutzrecht kennt kein eigentliches Selbstbestimmungsrecht der Minderjährigen. Dem Kind ist die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung zuzugestehen (vgl. Art. 301 Abs. 2 ZGB). Soweit möglich ist auf seine, ihre Meinung Rücksicht zu nehmen. Eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung steht im Vordergrund. Im Bereich des Kindesschutzes manifestiert sich diese Respektierung der Selbstbestimmung einerseits im grösstmöglichen Einbezug der Eltern in die Mandatsführung und andererseits im Einbezug des urteilsfähigen Kindes (vgl. Art. 301 Abs. 2 ZGB).

Wenn die Eltern sorgeberechtigt sind und das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, tragen sie die Hauptverantwortung für ihr Kind. Die Beistandsperson unterstützt die Eltern beratend und organisiert bei Bedarf Hilfsangebote, die darauf abzielen, die Eigenverantwortung der Familie zu stärken. Gegen den Willen der Eltern wird nur gehandelt, wenn eine Gefährdung wahrgenommen wird.

Eine Beistandsperson begleitete beispielsweise eine psychisch erkrankte Jugendliche, die sich in stationäre Behandlung begeben musste. Sie zeigte während diesem kurzen Aufenthalt in der Psychiatrie auf, dass sie nicht mehr nach Hause möchte. Die Eltern waren gegen eine Fremdplatzierung. Die Beistandsperson musste sich zusammen mit anderen Fachpersonen überlegen, ob eine Fremdplatzierung gegen den Willen der Eltern bei der KESB beantragt werden sollte. Da die Jugendliche ihre Wünsche klar ausdrücken

konnte und auch die Begründungen nachvollziehbar waren, wurde der Selbstbestimmung der Minderjährigen in diesem Fall Rechnung getragen gemäss Art. 310 Abs. 2.

## Fazit

Wie die Beispiele auch zeigen, haben die Beistandspersonen einen gewissen Spielraum bei der Gestaltung ihrer Arbeit. Sie müssen entscheiden, wie viel Freiheit für eine Person sinnvoll ist und wo Struktur notwendig ist. Im Alltag können Beistandspersonen kreativ arbeiten, Gesprächstechniken anwenden und methodisch selbständig entscheiden, wie sie soziale Probleme bearbeiten.

Entscheidend ist aber, dass trotz Schutzmassnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nach den subjektiven Interessen der betroffenen Person gehandelt werden soll, soweit dies verantwortbar ist. Die Beistandsperson hat sich immer die Frage zu stellen, ob die verbeiständete Person eigenverantwortlich entscheiden kann, weshalb sie im Einzelfall erkennen muss, wo und wie viel Selbstbestimmung möglich ist, ohne dass sich die schutzbedürftige Person zu sehr selbst schädigt. ■

# Gibt es Freiheit in der Sozialhilfe?

Wir Sozialarbeitende sind täglich gefordert, eine Balance zwischen Hilfe und Kontrolle zu finden.

Kristina Laudanovic, Sozialarbeiterin

**S**tellen Sie sich vor, Ihr Leben wird über Nacht auf den Kopf gestellt – sei es durch eine plötzliche Krankheit, den Verlust einer Arbeitsstelle oder eine Trennung. Solche unvorhergesehenen Ereignisse können leider jede Person treffen und führen manchmal dazu, dass Menschen auf Sozialhilfe angewiesen sind, um über die Runden zu kommen. Doch wie viel Freiheit bleibt einer Person, die auf staatliche Unterstützung angewiesen ist?

Die Sozialhilfe basiert auf klaren gesetzlichen Grundlagen, die sowohl Hilfe als auch Kontrolle beinhalten. Unsere Aufgabe in der Sozialberatung besteht zunächst darin, unsere Klientinnen und Klienten zu unterstützen und im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe persönliche Beratung zu leisten. Gleichzeitig ist es unser Auftrag zu überprüfen, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, um beispielsweise bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht mit dem zuständigen Sozialamt weitere Massnahmen zu ergreifen. Wir Sozialarbeitende sind täglich gefordert, eine Balance zwischen Hilfe und Kontrolle zu finden. Da diese Kontrolle jedoch unerlässlich ist, wird die Freiheit unserer Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe zwangsläufig dadurch eingeschränkt. Aber wie können wir als Sozialarbeitende dennoch Raum für die Freiheiten unserer Klientinnen und Klienten schaffen?

## Freiheit – ein vielschichtiger Begriff

Zuerst ist es wichtig, den Begriff Freiheit zu erläutern, um sich mit der Fragestellung auseinanderzusetzen. Freiheit wird oft als Zustand beschrieben, in dem eine Person frei von Verpflichtungen ist oder ihre Entscheidungen ohne Einschränkungen treffen kann. In der Sozialhilfe bedeutet Freiheit jedoch oft etwas anderes: Es geht darum, den Klientinnen und Klienten ein gewisses Mass an Selbstbestimmung innerhalb eines Zwangskontexts zu gewähren.

Das Prinzip der Selbstbestimmung ist ein zentraler Wert in der Sozialen Arbeit und sollte in jedem Beratungsprozess beachtet werden. Selbstbestimmung bedeutet, dass Individuen die Kompetenz haben, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen und ihr Leben nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Auch in einem System wie der Sozialhilfe ist es möglich, die Klientinnen und Klienten zu ermächtigen, Selbstbestimmung und die damit verbundene Freiheit zu erlangen.

## Gestaltung von Freiheiten durch Ermessungsspielräume

Ein Grundprinzip in der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist das Individualisierungsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass die Unterstützung auf die individuellen Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten zugeschnitten sein sollte. In der Praxis bedeutet dies, dass wir als Sozialarbeitende die Lebenssituationen unserer Klientinnen und Klienten genau analysieren und abwägen, welche Massnahmen sinnvoll und notwendig sind, um deren soziale und berufliche Integration zu fördern. Es besteht vor allem bei situationsbedingten Leistungen ein Ermessungsspielraum in der Sozialhilfe. Das bedeutet, dass wir als Sozialarbeitende die Situationen einschätzen und Leistungen für unsere Klientinnen und Klienten mit klaren Argumenten bei den Sozialämtern beantragen. Die Sozialämter

prüfen dies und haben schlussendlich die Entscheidungskompetenz bei der Vergabe von Leistungen.

Die Ausübung von Ermessungsspielräumen erfordert eine sorgfältige Balance zwischen den Vorgaben des Gesetzes und den individuellen Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten. Dieser Spielraum ermöglicht uns, den Betroffenen individuelle Freiheiten zu gewähren, die

ihnen helfen, ihre Lebensqualität zu verbessern. Das nachfolgende Beispiel aus unserer Praxis verdeutlicht, wie der Ermessungsspielraum in der Sozialhilfe individuell angewendet wird.

## Fallbeispiel: Freiheit durch individuelle Unterstützung

Frau K., verheiratet und Mutter von zwei Jugendlichen, beantragte Sozialhilfe, um die monatlichen Lebenshaltungskosten zu decken, da ihr Ehemann aufgrund einer Krankheit nicht arbeiten konnte und zu diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen der IV erhielt. Die finanzielle Situation war für die Familie äusserst herausfordernd. Um ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern und die Familie langfristig finanziell unabhängiger zu machen, wollte Frau K. einen Lehrgang als Pflegehelferin beim Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) absolvieren.

Da im Kanton Luzern keine spezifischen Richtlinien für die Übernahme von Weiterbildungskosten bestehen, stand uns und dem Sozialamt ein Ermessungsspielraum zur Verfügung. Nach sorgfältiger Prüfung der Situation und der Einschätzung, dass der Kurs ihre Chancen auf eine nachhaltige Anstellung im Gesundheitssektor erheblich verbessern würde, entschied das Sozialamt, die Kosten für den Lehrgang zu übernehmen.



Der Lehrgang sollte Frau K. die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um in der Gesundheitsbranche Fuss zu fassen. Dies würde ihr ermöglichen, eine Anstellung zu finden und dadurch die finanzielle Situation ihrer Familie zu verbessern. Ziel war es, durch ihre berufliche Eingliederung die Abhängigkeit von Sozialhilfe zu reduzieren und eine stabile Einkommensquelle zu schaffen, um die Bedürfnisse der Familie zu decken.

Dieses Beispiel verdeutlicht, wie der Ermessungsspielraum in der Sozialhilfe genutzt wird, um individuelle Unterstützung zu bieten, die über die grundlegende finanzielle Hilfe hinausgeht. Die Entscheidung, die Weiterbildungskosten zu übernehmen, half Frau K., ihre beruflichen Ziele zu erreichen. Auch wenn die Familie aufgrund des hohen finanziellen Bedarfs nicht von der Sozialhilfe abgelöst werden konnte, erhielt Frau K. die Freiheit, einen Beruf auszuüben, der sie besonders interessiert. So konnte sie dazu beitragen, dass die Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduziert werden konnte.

## Herausforderungen und Chancen

Die Anwendung von Ermessungsspielräumen in der Sozialhilfe ist anspruchsvoll und verlangt ein hohes Mass an Fachwissen und ethischem Bewusstsein. Für uns als Sozialarbeitende ist es unabdingbar, unsere Entscheidungen laufend zu reflektieren und im Team zu diskutieren, um eine fachlich fundierte Beurteilung sicherzustellen. Ein laufender Austausch im Team oder mit dem Sozialamt und eine persönliche Reflexion sind wichtig, um in der Sozialhilfe Entscheidungen zu treffen, die den individuellen Bedürfnissen gerecht werden.

Gleichzeitig eröffnen diese Spielräume auch Chancen: Sie ermöglichen es uns, auf die spezifischen Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten einzugehen und ihnen diejenigen Freiheiten zu gewähren, die sie benötigen, um ihre Selbstbestimmung zu stärken und ihre Lebensqualität zu verbessern.

## Fazit

Die Sozialhilfe bietet, trotz ihrer gesetzlichen Vorgaben, Raum für individuelle Freiheiten. Durch die verantwortungsvolle Nutzung von Ermessungsspielräumen können wir als Fachpersonen in der Sozialberatung dazu beitragen, dass die Klientinnen und Klienten nicht nur Unterstützung erhalten, sondern auch die Möglichkeit, ihre Lebenssituation aktiv zu gestalten. Dies erfordert nicht nur fundiertes Fachwissen, sondern auch ethische Sensibilität und die Bereitschaft, jeden Fall individuell zu betrachten. Nur so kann die Sozialhilfe nicht nur eine kurzfristige Hilfe, sondern ein nachhaltiges Instrument zur Förderung der Freiheit unserer Klientinnen und Klienten sein – eine Freiheit, die trotz des Zwangskontextes die Selbstbestimmung ermöglicht. ■

## Literatur- und Quellenverzeichnis:

- Dienststelle Soziales und Gesellschaft / Verband Luzerner Gemeinden (2024). Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe. Link: [https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL\\_A\\_1](https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1) [Zugriffdatum: 19.07.2024].
- Schaller Schenk, Iris (2016). Das Individualisierungsprinzip. Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2016). ZESO. Zeitschrift für Sozialhilfe. 4. Ausgabe vom 05.12.2016.

# Freies Spiel: Der Grundstein für Kreativität und soziale Fähigkeiten



Fabienne Schweizer, Mütter- und Väterberaterin

**E**s ist nicht immer leicht, die Entwicklung eines Kindes gelassen zu begleiten. In den Medien und zahlreichen Ratgebern wird oft erklärt, wie entscheidend die ersten Jahre für das spätere Leben eines Kindes sind und wie wichtig eine möglichst frühe und «richtige» Förderung ist.

Doch was brauchen Kinder, um sich gesund entwickeln zu können? Sind es Lernspiele? Sind es möglichst viele Anregungen durch vielfältiges Spielzeug? Im Gegenteil. Es gibt für Kinder keine bessere Förderung, als ihnen von klein auf genügend Zeit und Raum zum freien Spielen zu geben.

## Kinder lernen im Spiel

Kinder lernen nicht nur «spielend leicht», sondern das Spielen ist auch ihre Art zu lernen. Im Spiel suchen sich Kinder die Anregung, die sie gerade für die Entwicklung brauchen. Sie lernen die Welt kennen, finden heraus, wie Dinge funktionieren, wozu sie zu gebrauchen sind und welchen Sinn sie haben. Sie machen sich vertraut mit alltäglichen Gegenständen, wie sie beschaffen sind und worin sie sich unterscheiden, um so immer eine bessere Vorstellung von ihnen zu entwickeln.

## Kinder möchten frei und selbstbestimmt spielen

Kinder haben eine angeborene Freude am Spiel und sind von Natur aus neugierig, spontan und experimentierfreudig. Deshalb möchten sie beim Spielen möglichst wenig von Erwachsenen vorgegeben, strukturiert oder organisiert bekommen. Sie bevorzugen Spiele, in die sich Erwachsene möglichst nicht einmischen, sondern in denen sie sich frei entfalten können. Fachleute sprechen hier vom «freien Spiel».

**Im freien Spiel sucht sich das Kind von allein die Anregung, die es für seine Entwicklung gerade braucht.**

In einer Welt, in der Kinder zunehmend verplant und unter Druck gesetzt werden, bietet das freie Spiel die dringend benötigte Gelegenheit, einfach nur Kind zu sein.

Freies Spiel ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern. In einem unstrukturierten Spielumfeld haben Kinder die Freiheit, ihre Fantasie zu nutzen und eigene Geschichten zu kreieren. Dies fördert nicht nur ihre Kreativität, sondern auch ihre Problemlösungsfähigkeiten, da sie lernen, Herausforderungen selbständig zu bewältigen. Zudem ermöglicht das freie Spiel den Kindern, soziale Interaktionen zu erleben, Konflikte zu lösen und Empathie zu entwickeln, während sie mit Gleichaltrigen spielen.

Durch freies Spiel können Kinder in ihrer eigenen Geschwindigkeit lernen und die Welt um sich herum erkunden.

All dies kann man einem Kind nicht beibringen. Vielmehr eignet es sich diese Fähigkeiten selbst an – im Austausch mit anderen, bei dem es seine eigenen Interessen und Ideen mit einbringt. Und all dies geschieht bis zum Schulalter – und auch noch darüber hinaus – in erster Linie im Spiel.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des freien Spiels ist die Förderung der körperlichen Gesundheit. Durch aktives Spiel bewegen sich Kinder, was für ihre körperliche Entwicklung und ihr Wohlbefinden unerlässlich ist. Es hilft ihnen, motorische Fähigkeiten und ein gesundes Körperbewusstsein zu entwickeln.

Das freie Spiel funktioniert gut draussen, denn dort ist wenig vorgegeben. Die Natur ist der beste Spielpartner, den wir uns vorstellen können. Auch Langeweile darf sein und ist sogar sinnvoll. Die Gedanken kommen zur Ruhe und nach einiger Zeit kommt das Kind von alleine auf neue Ideen für spannende Aktivitäten.

## Lernspiele braucht das Kind nicht

Die Erkenntnis, dass Spielen und Lernen bei kleinen Kindern zwei Seiten ein und derselben Medaille sind, hat in den letzten Jahrzehnten zu einer Flut von Lern- und Förderspielen geführt. Sie sollen bei Kindern ganz bestimmte Fähigkeiten trainieren, zum Beispiel ordnen, Farben und Formen vergleichen oder Ober- und Unterbegriffe finden. Auch Eigenschaften wie Motivation und Konfliktfähigkeit sollen gefördert werden. All dies dient letztlich dem Zweck, die Kinder so gut wie möglich auf die Anforderungen der Schule vorzubereiten.

Doch solche Bemühungen berücksichtigen oft nicht genug die Bedürfnisse des einzelnen Kindes, seine individuelle Eigenheit, Spontaneität und Kreativität. Sicher können Lernspiele auch Spass machen – nötig sind sie für ein Kind jedoch nicht. Denn im freien Spiel, in

dem das Kind entscheiden kann, was, wie, womit und wie lange es spielen kann, sucht sich das Kind von allein die Anregung, die es für seine Entwicklung gerade braucht.

Während Lernspiele oft nur eine bestimmte Kompetenz im Blick haben, funktioniert kindliches Lernen im freien Spiel ganzheitlich. Da werden Körper und Geist trainiert, soziale Verhaltensweisen geübt und die Seele erhält «Nahrung».

## Fazit

Das freie Spiel ist der Grundstein für die Entwicklung von Kreativität und sozialen Fähigkeiten. Es unterstützt nicht nur die kognitive, soziale und emotionale Entwicklung, sondern trägt auch zur physischen Gesundheit bei. Daher ist es wichtig, Kindern ausreichend Zeit und Raum für freies Spiel zu geben, um ihre Fähigkeiten und Talente voll entfalten zu können.

Orte, in denen Kinder frei spielen und erkunden dürfen, gibt es überall. Und wenn nicht, können wir sie schaffen. Das heisst, wir dürfen vertrauen, loslassen und können aufhören zu überwachen. ■



## Quellen:

- <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/spielen/hauptsache-spielen/entwicklungsfoerderung/>
- <https://kinderwaerts.de/freies-spiel/>
- <https://www.lillygo.de/blogs/news/freies-spielen-warum>

# Freiheit und Unfreiheit in der zieloffenen Suchtberatung

Selina Feuz, Sozialarbeiterin

**Dieser Artikel soll die Gegensätze von Freiheit und Unfreiheit in der zieloffenen Suchtberatung beleuchten und aufzeigen. Dabei wird die Unfreiheit von Menschen, die unter einer Sucht leiden, der Freiheit von beratenden Personen gegenübergestellt. Ziel ist es, Einblicke in die vielschichtige Welt der Suchtberatung zu geben und gleichzeitig die Realität der Betroffenen darzustellen.**

## Was ist Zieloffene Suchtarbeit?

«Zieloffene Suchttherapie (ZOS) bedeutet, mit Menschen (Patient/innen, Klient/innen, Betreuten, Bewohner/innen usw.) an einer Veränderung ihres Suchtmittelkonsums zu arbeiten, und zwar auf das Ziel hin, das sie sich selbst setzen [Abstinenz, Reduktion, Schadensminderung...].»<sup>1</sup>

Zieloffene Suchtarbeit ist ein Ansatz in der Suchthilfe, der keine festen Endziele vorgibt, wie etwa den vollständigen Verzicht auf Suchtmittel. Stattdessen steht der individuelle Weg der Klient/innen im Mittelpunkt, wobei die Ziele und der Verlauf der Beratung offen bleiben. Klient/innen haben die Freiheit, ihre eigenen Ziele zu definieren, sei es die Reduzierung des Konsums, die Verbesserung der Lebensqualität oder der vollständige Ausstieg aus der Sucht. Der Beratungsprozess orientiert sich an den Bedürfnissen, Wünschen und Möglichkeiten der Klient/innen, wobei ein zentraler Aspekt die kontinuierliche Anpassung der Methoden und Strategien ist.

## Die Unfreiheit der Klient/innen im «Gefängnis» der Sucht

Die Unfreiheit von Suchtbetroffenen prägt nahezu alle Bereiche ihres Lebens. Körperlich ist diese Unfreiheit je nach Substanz durch die Abhängigkeit des Körpers vom Suchtmittel gekennzeichnet. Entzugserscheinungen treten auf, wenn Betroffene nicht konsumieren, was ihnen die Freiheit nimmt, ohne das Suchtmittel zu leben. Psychisch zeigt sich die

Unfreiheit in der ständigen Fixierung auf das Suchtmittel. Denken und Handeln werden von der Sucht beherrscht, und die Kontrolle über das eigene Leben geht zunehmend verloren. Entscheidungen und tägliche Aktivitäten drehen sich immer mehr um die Beschaffung und den Konsum des Suchtmittels, wodurch andere Lebensziele stark eingeschränkt werden.

Sozial führt die Sucht oft zu Isolation. Betroffene ziehen sich zurück, verlieren wichtige Beziehungen zu Familie und Freund/innen und verstärken dadurch ihre Abhängigkeit. Diese Isolation macht es noch schwerer, Unterstützung zu suchen oder zu erhalten, was die Unfreiheit weiter verstärkt. Emotional ist die Unfreiheit durch eine ständige Achterbahnfahrt der Gefühle geprägt. Schuld, Scham und Verzweiflung begleiten den Konsum, erschweren aber auch den Ausstieg aus dem Kreislauf der Sucht und können ein Konsumereignis begünstigen. Diese negativen Emotionen führen oft zu weiterem Konsum, um den emotionalen Schmerz zu lindern, was den Kreislauf der Sucht weiter verstärkt.

Insgesamt führt die Unfreiheit von Suchtbetroffenen zu einem Leben, das von Zwang, Abhängigkeit und Verlust von Autonomie geprägt ist. Sie verlieren zunehmend die Fähigkeit, ihr Leben nach eigenen Wünschen

und Zielen zu gestalten, und geraten immer tiefer in den Kreislauf der Sucht. Diese Unfreiheit ist nicht nur eine Einschränkung des täglichen Lebens, sondern kann auch die Fähigkeit beeinträchtigen, aus eigener Kraft eine Veränderung herbeizuführen. Hier wird die Notwendigkeit einer einfühlsamen und flexiblen Suchtberatung deutlich.

## Die Freiheit der Beratenden in der Zieloffenen Suchtarbeit

Beratende Personen in der zieloffenen Suchtarbeit genießen eine Vielzahl von Freiheiten, die es ihnen ermöglichen, den Beratungsprozess individuell und flexibel zu gestalten. Sie können gemeinsam mit den Klient/innen

Ziele entwickeln, die deren persönlichen Bedürfnissen entsprechen, sei es die Reduktion des Konsums, die Verbesserung der Lebensqualität oder der vollständige Ausstieg aus der Sucht. Dabei steht ihnen eine breite Palette an Methoden zur Verfügung, wie die motivierende Gesprächsführung oder verhaltenstherapeutische Ansätze, die sie je nach Situation gezielt einsetzen können.

Diese Freiheit erstreckt sich auch auf die Gestaltung des Beratungsprozesses selbst. Beratende können den Ablauf und die Intensität der Sitzungen an den Fortschritt oder die Rückschläge der Klient/innen anpassen. Wenn sich die Lebensumstände oder die Ziele der Klient/innen ändern, sind sie in der Lage, den Ansatz



flexibel zu modifizieren, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Zudem haben sie die Möglichkeit, die Beziehung zu den Klient/innen individuell zu gestalten, was eine vertrauensvolle und unterstützende Atmosphäre schafft, in der sich die Klient/innen sicher und verstanden fühlen.

Mit diesen Freiheiten gehen jedoch auch Herausforderungen einher. Die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit erfordern ein hohes Mass an Fachwissen und Entscheidungsfähigkeit, da Beratende ständig abwägen müssen, welche Methoden und Strategien am besten geeignet sind. Die Freiheit, den Beratungsprozess zu gestalten, bringt auch die Verantwortung mit sich, die Balance zwischen Führung und Autonomie der Klient/innen zu wahren, ohne den Fokus zu verlieren.

## Beispiel aus dem Beratungsalltag:

Herr D. berichtet im Erstgespräch, dass er bereits seit mehreren Jahren übermässig Alkohol konsumiere und unter einer Abhängigkeit leide. Er erzählt von seiner anhaltenden Müdigkeit, den häufigen Konflikten mit seiner Familie und der Angst, seinen Job zu verlieren. Zudem leidet er an körperlichen Entzugserscheinungen, wenn er versucht, weniger zu trinken. Seine Lebensqualität ist stark beeinträchtigt und der Alkohol bestimmt seinen Alltag.

In der ersten Sitzung formuliert Herr D. klar das Ziel der Abstinenz. Er möchte sein Leben zurückgewinnen, die Beziehung zu seiner Frau verbessern und sich beruflich stabilisieren. Gemeinsam wurde ein Plan erarbeitet, wie Herr D. dieses Ziel erreichen kann und mit Hilfe eines Trainingsprogrammes wurde gemeinsam darauf hingearbeitet. Nach einigen Monaten der Beratung ändert sich Herr D's Haltung. Er äus-

sert den Wunsch, «kontrolliert trinken» zu wollen. Er habe gemerkt, dass es ihm schwerfällt, komplett auf den Alkohol zu verzichten, und er glaubt, dass er in der Lage sei, seinen Konsum zu kontrollieren.

Die Zieländerung führte auch zu einer Veränderung der Beratung, denn nun wurde mit ihm nicht mehr abstinenzorientiert gearbeitet, sondern auf sein individuell gewähltes Ziel hin. Gemeinsam wurde das 10-Schritte Programm begonnen und Herr D. führte zuverlässig sein Trinktagebuch. Bei jedem Termin überprüfte Herr D. sein gesetztes Ziel und nahm je nach Verlauf Änderungen vor. Er startete mit dem Ziel, nur noch Bier anstelle von hochprozentigem Alkohol zu trinken und konnte sein Ziel dahingehend anpassen, dass er nur noch wenige Einheiten Alkohol pro Woche konsumiert.

Herr D. konnte sich durch das kontrollierte Trinken und die gemeinsame Arbeit auf sein individuelles Ziel hin, wieder ein Stückweit aus seiner Unfreiheit befreien, welche so schwer auf ihm lastete.

## Fazit

In der Zieloffenen Suchtberatung trifft die Unfreiheit der Klientinnen auf die Freiheit der Beratenden. Während Klient/innen durch die Sucht in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt sind, ermöglicht die Freiheit der Beratenden, auf die individuellen Bedürfnisse der Klientinnen einzugehen und ihnen schrittweise zu mehr Selbstbestimmung zu verhelfen. Der Artikel verdeutlicht, dass es in der Suchtberatung nicht nur um Methoden und Techniken geht, sondern vor allem darum, Klient/innen auf ihrem Weg aus der Unfreiheit der Sucht zu begleiten und ihnen zu helfen, ihre eigene Freiheit wiederzuentdecken. ■

<sup>1</sup> Körkel (2014). Das Paradigma Zieloffener Suchtarbeit: Jenseits von Entweder – Oder. Suchttherapie, 15, 165-173.

# Freiheit – der Diamant unter den politischen Begriffen



Dr. phil. Magdalena Hoffmann, Studienleiterin und Dozentin, Universität Luzern

**F**reiheit ist ein schillernder und komplexer Begriff – schillernd, weil sich alle gerne mit ihm schmücken; komplex, weil er mehrfache Bedeutungen hat. So kennen wir Freiheit in verschiedenen Versionen, etwa als politische Freiheit, als Handlungsfreiheit oder auch als Autonomie. Doch was verbindet diese Bedeutungsfacetten und was genau ist unter Freiheit zu verstehen?

Um es vorwegzunehmen: Es gibt keine eindeutige Antwort darauf. Denn das Ringen um das richtige Verständnis dieses so wichtigen Begriffs ist der Kern der philosophischen Diskussion über Freiheit. Einige wichtige Präzisierungen können gleichwohl helfen, etwas Struktur ins Nachdenken über Freiheit zu bringen.

## Negative und positive Freiheit

Viel Raum nimmt die Unterscheidung zwischen negativer und positiver Freiheit ein, die von dem Philosophen Isaiah Berlin vorgenommen worden ist. Unter negativer Freiheit ist die Abwesenheit von Beschränkungen und Einmischung gemeint – ein eher 'defensives' Verständnis von Freiheit, das auch als «Freiheit von etwas» beschrieben wird. Demnach muss sich einerseits der Staat selbst zurückhalten, was seinen Zugriff auf die Bürger betrifft, andererseits soll er dafür sorgen, dass auch die Mitbürger nicht die Freiheit Anderer beeinträchtigen. Dies geschieht in der Regel durch (politische) Rechte, die sicherstellen sollen, dass jede/r einen möglichst grossen Raum von politischen wie auch individuellen Wahlmöglichkeiten vorfinden kann.

## Freiheit als Verwirklichungskonzept

Doch was nützt die Freiheit, wenn sie nicht verwirklicht werden kann? Oder anders gefragt: Was tue ich mit meiner Freiheit – als negatives Abwehrrecht verstanden –, wenn ich aber in der Realität ständig an Grenzen stosse und meine Ziele nicht verwirklichen kann, z.B. weil ich arm bin oder über eine schlechte Schulbildung verfüge? An diesem Punkt setzt ein anderes Freiheitsverständnis an, nämlich das der **positiven Freiheit**. Mit diesem Ausdruck ist ein offensiveres Verständnis von Freiheit gemeint, das auf die «Freiheit zu etwas» fokussiert (statt nur «Freiheit von etwas»). Vertretern von positiver Freiheit ist es wichtig, dass Menschen in ihrem Leben echte Wahlfreiheit haben, wie ihr Leben aussehen soll, was auch gewisse Ressourcen und Rahmenbedingungen voraussetzt. Die positive Freiheit zeigt eine grosse Nähe zur **Autonomie** auf; ein Begriff, der manchmal auch als gleichbedeutend mit Freiheit verwendet wird.

## Freiheit und Autonomie

Trotz der grossen Nähe und unseres manchmal unpräzisen Sprachgebrauchs, gilt es zwischen Freiheit und Autonomie zu unterscheiden. Denn **Freiheit ist die Bedingung für Autonomie**, insofern es der Freiheit in Form von Wahlmöglichkeiten bedarf, bevor man sich zu diesen Optionen konkret im Sinne von Autonomie verhalten kann. Autonomie wird oft mit Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Authentizität verknüpft; anspruchsvolle Konzepte, die von einem mündigen und gefestigten Ich ausgehen, das sich idealerweise als selbstwirksam erleben kann. Während viele Autonomiekonzeptionen sich 'nur' um das eigene Selbst drehen, gibt es auch Ansätze in der Philosophie, die

Wir kennen Freiheit in verschiedenen Versionen, etwa als politische Freiheit, als Handlungsfreiheit oder auch als Autonomie.

den relationalen Charakter, sprich: den Beziehungscharakter von Autonomie betonen. Damit ist gemeint, dass Autonomie der günstigen externen Bedingungen bedarf, womit z.B. die Abwesenheit von Unterdrückung, Erniedrigung und Manipulation durch toxische Beziehungen gehört. Vor diesem Hintergrund lässt sich wieder der Bogen zur (politischen) Freiheit schlagen, denn der sogenannte 'Republikanismus' hat eine ganz ähnliche Stossrichtung.

## Republikanismus: Freiheit als Nicht-beherrschung

Manche Philosophen finden die eingangsthematisierte Unterscheidung zwischen negativer und positiver Freiheit nicht sehr hilfreich und plädieren stattdessen für einen anderen Freiheitsbegriff: Freiheit ist ihnen zufolge vor allem **Nicht-Beherrschung**. Im Umkehrschluss ist man unfrei, wenn man von der Willkür einer anderen Person abhängig ist bzw. wenn in der Gesellschaft Strukturen vorherrschen, die Abhängigkeit zementieren. Solche Strukturen gedeihen auf dem Boden von Ungleichheit; stellen sich Personen oder Gruppen über Andere – sei es aufgrund des Geschlechts, der Herkunft oder der Einkommensverhältnisse – und dominieren diese, dann ist deren Status als Freie gefährdet. Hieran wird schön das Wechselspiel von Freiheit und Gleichheit deutlich: Welches Freiheitsverständnis man auch bevorzugt, letztlich geht es um **gleiche Freiheit** von Personen.

## Grenzen von Freiheit und die Wichtigkeit von Toleranz

Wenn wir aber als Bürgerinnen und Bürger gleiche Freiheiten geniessen, wie können wir diese auf gute Art und Weise realisieren angesichts einer pluralen Gesellschaft, in der wir sehr unterschiedliche Vorstellungen davon haben, was z.B. ein gutes Leben ausmacht? Nun, Freiheit bedeutet nicht die rücksichtslose Durchsetzung der eigenen Interessen. Die eigene Freiheitsrealisierung stösst an Grenzen, wenn die Freiheitsrechte Anderer dadurch verletzt werden. Der wichtige Freiheitstheoretiker John Stuart Mill hat in

**Der wichtige Freiheitstheoretiker John Stuart Mill hat das Nicht-Schädigungs-Prinzip formuliert, demnach man seine Freiheit ausleben dürfe, solange keine Drittperson dadurch geschädigt wird.**

diesem Kontext das **Nicht-Schädigungs-Prinzip** formuliert, demnach man seine Freiheit ausleben dürfe, solange keine Drittperson dadurch geschädigt wird. Vor diesem Hintergrund ist auch die Wichtigkeit von **Toleranz** in einer pluralen, freiheitlichen Gesellschaft zu betonen: Abgesehen von Schädigungshandlungen sind wir dazu aufgerufen, den unterschiedlichen Lebensentwürfen und Präferenzen unserer Mitbürgerinnen und -bürger mit Toleranz zu begegnen, um einen möglichst grossen Freiheitsraum für Alle zu gewährleisten. Wie kostbar und alles andere als selbstverständlich dieser Freiheitsraum ist, zeigt sich auf erschütternde Weise an den vielen politischen Verwerfungen unserer Gegenwart. ■

## Philosophie + Management (CAS/DAS/MAS):

Ein Weiterbildungsstudiengang, der Führungskräften bei Themen aus dem Führungsalltag Orientierung bietet, indem er an der eigenen Reflexionsfähigkeit ansetzt und diese mit philosophischen Inhalten und Methoden verstärkt. Deshalb: **Reflexion macht souverän.**

### Mehr Infos unter:

<https://www.unilu.ch/weiterbildung/ksf/mas-philosophie-und-management/>



## CAS LEAD (Leadership & Excellence in Argumentation + Diskurs):

Ein Weiterbildungsstudiengang, der wie ein Booster für Fachkompetenzen ist. Dank erweiterter Argumentations- und Diskurskompetenzen erhöht sich die eigene Überzeugungskraft und schwierige Situationen im Führungsalltag werden besser gemeistert. Daher: **Führung geht nicht mehr ohne.**

### Mehr Infos unter:

<https://www.unilu.ch/weiterbildung/ksf/cas-leadership-excellence-in-argumentation-diskurs-lead/>



Nächste Infoanlässe (online): Mi, 6. November, und Di, 26. November jeweils 12:30 Uhr

## Über die Autorin

Dr. phil. Magdalena Hoffmann, promovierte Philosophin, ist Studienleiterin dreier Weiterbildungsstudiengänge mit philosophischem Profil an der Universität Luzern. Daneben ist sie noch Mitglied der Kantonalen Ethikkommission Bern und verfasst regelmässig eine Kolumne für die Rubrik 'Aussichten' im Wirtschaftsteil der Luzerner Zeitung.

Kontakt: [magdalena.hoffmann@unilu.ch](mailto:magdalena.hoffmann@unilu.ch)

# Die Energie(r) der Jugendlichen und ihr Drang nach Freiheit

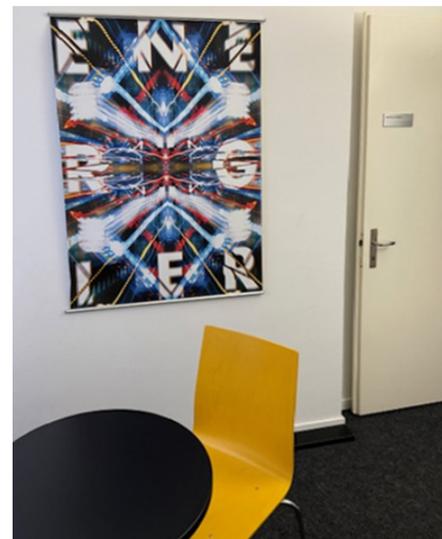
Carmen Schneider  
Leitende Jugendanwältin, Staatsanwaltschaft Kanton Luzern

**F**reiheit ist ein zentrales Thema im Leben aller Menschen und ganz besonders im Leben von Jugendlichen. Für viele von ihnen bedeutet Freiheit, das eigene Leben nach den eigenen Vorstellungen gestalten zu können, ohne ständige Kontrolle oder Einschränkungen durch Erwachsene. Junge Menschen sehnen sich nach Unabhängigkeit, danach, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen und ihre Identität zu finden.

## 1. Allgemeine Gedanken zum Thema Freiheit

Die zunehmende Selbständigkeit auf dem Weg zum Erwachsenwerden erfordert viel Gewissenhaftigkeit. Jugendliche müssen lernen, wie sie mit ihren neuen Freiheiten umgehen, welche Konsequenzen ihr Handeln haben kann und wo die Schranken liegen. Oftmals fällt es ihnen schwer, ein gesundes Gleichgewicht zwischen Freiheit und Verantwortung zu finden.

Jugendliche sind in der Regel risikobereit, energiegeladener und oftmals unbedacht. In der Jugendzeit sind bestimmte Hirnregionen, wie der präfrontale Kortex, noch nicht vollständig entwickelt. Diese Region ist entscheidend für die Impulskontrolle und das Abwägen von Konsequenzen. Aufgrund der fehlenden Reife und Lebenserfahrung gehört



Wartezimmer bei der Jugendanwaltschaft Luzern

Gemäss Jugendstrafgesetz (JStG) ist es der Auftrag der Jugendanwaltschaft, den straffälligen Jugendlichen Schutz und Erziehung zu bieten. Zudem soll eine positive Entwicklung ihrer Persönlichkeit ermöglicht werden.

das Ausloten von Grenzen dazu. Diese Phasen des Austestens sind normal, jedoch können sie auch dazu führen, dass Gesetze verletzt werden und Regelbrüche passieren. In solchen Fällen kommen staatliche Institutionen wie die Polizei oder die Jugendanwaltschaft ins Spiel.

## 2. Die Jugendanwaltschaft

Wenn Jugendliche Straftaten begehen und diese nicht in einvernehmlichem Rahmen geregelt werden können oder von besonderer Tragweite sind, greifen der Staat und das Justizsystem ein, um die gesellschaftlichen Regeln durchzusetzen. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Luzern führt die Strafverfahren gegen Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren, die im Kanton Luzern wohnhaft sind. Sie ist für die Strafuntersuchung zuständig, fällt einzelrichterliche Urteile und vollzieht die angeordneten Strafen und Massnahmen.

### 2.1 Straftaten und ihre Folgen

Gemäss Jugendstrafgesetz (JStG) ist es der Auftrag der Jugendanwaltschaft, den straffälligen Jugendlichen Schutz und Erziehung zu bieten. Zudem soll eine positive Entwicklung ihrer Persönlichkeit ermöglicht werden. Dieser Auftrag führt dazu, dass diese Massnahmen und/oder Strafen angeordnet werden, welche der gesunden Entwicklung der jugendlichen Täter am meisten dienen.

Bagatelldelikte werden möglichst unkompliziert und rasch mit einer angemessenen Disziplinarstrafe (Verweis, persönliche Leistung, Busse) geahndet. Die Strafe als solche ist keine Erziehung. Sie macht vielmehr Grenzen deutlich und löst eine Auseinandersetzung mit dem unerwünschten Verhalten aus.

Schwere oder häufige Straftaten dagegen sind oft Hilferufe. Die Jugendlichen machen so auf dramatische Weise auf sich und ihre Situation aufmerksam. Spannungssituationen oder Vernachlässigung im Elternhaus, Arbeitslosigkeit, Überforderung in der Schule oder am Arbeitsplatz, Beziehungsschwierigkeiten usw. stehen einer positiven Entwicklung im Wege. In diesen Fällen werden geeignete Massnahmen ergriffen. Solche Massnahmen können bei Notwendigkeit über die Volljährigkeit hinaus bis maximal zum 25. Altersjahr angeordnet werden.



Hat die oder der Jugendliche schuldhaft gehandelt, ist sie oder er zusätzlich zur unterstützenden Massnahme angemessen zu bestrafen. Drängen sich trotz schwerer Straftat keine unterstützenden Massnahmen auf, wird ausschliesslich mit einer Strafe auf das Fehlverhalten reagiert.

Die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft suchen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und den Jugendlichen Auswege und neue Perspektiven. Wenn nötig werden dazu auch Schulen und weitere Fachstellen beigezogen.

### 2.2 Der besondere Aspekt der (eingeschränkten) Freiheit im Jugendstrafverfahren

Einer der schwerwiegendsten Eingriffe auch im Jugendstrafrecht ist die Einschränkung der persönlichen Freiheit. Dies kann in Form von Strafen geschehen, die die Bewegungsfreiheit des Jugendlichen betreffen wie zum Beispiel ein Rayon- oder Kontaktverbot. In extremen Fällen können Jugendliche auch zu Freiheitsstrafen (Gefängnis) verurteilt werden, die im Jugendstrafvollzug verbüsst werden müssen.

Neben Strafen gibt es auch Schutzmassnahmen, die ebenfalls tief in die persönliche Freiheit eingreifen können mit dem Ziel, den Jugendlichen vor sich selbst oder vor negativen Einflüssen zu schützen. Die Schutzmassnahmen sollen den jungen Menschen auf ihrer Suche nach Identität

und Autonomie aber vor allem Halt, Sicherheit und Orientierung geben. Nebst der Aufsicht und persönlichen Betreuung beispielsweise durch einen Jugendcoach, stellt die Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer betreuten Wohnform die einschneidendste Massnahme dar.

**Die Schutzmassnahmen sollen den jungen Menschen auf ihrer Suche nach Identität und Autonomie vor allem Halt, Sicherheit und Orientierung geben.**

Alle von der Jugendanwaltschaft angeordneten Interventionen leiten sich stets vom Schutzgedanken ab. Jugendliche sollen ihren Fähigkeiten und Ressourcen entsprechend gefördert und gestärkt

werden, um später einmal ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben zu führen und mit den Freiheiten verantwortungsvoll umgehen zu können.

## 3. Abschliessende Bemerkungen

Die episodenhafte, nicht symptomatische Delinquenz ist im Jugendstrafrecht die Regel. Mit den diversen massgeschneiderten Werkzeugen, die in diesem Rechtsgebiet zur Verfügung stehen, gelingt es in den allermeisten Fällen, den Jugendlichen Alternativen für das unerwünschte Verhalten aufzuzeigen. Insgesamt bietet das Jugendstrafgesetz also einen Rahmen, in dem die Freiheit der Jugendlichen einerseits geachtet, andererseits aber auch gelenkt wird – hin zu einem respektvollen Miteinander in der Gesellschaft. Und so sehen viele von ihnen das Wartezimmer bei der Jugendanwaltschaft nur einmal von innen. ■

# Freiheit und Selbstorganisation im Studium der Sozialen Arbeit

Peter A. Schmid, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

**F**reiheit ist ein zentrales Thema der Sozialen Arbeit. Die internationale Definition der Sozialen Arbeit durch die IFSW fordert gleich vorweg sehr prominent die Befreiung von Menschen und die Ermächtigung, ihr eigenes Leben zu leben – also die Ermächtigung zur Selbstbestimmung. Wie steht es aber in der Ausbildung der Sozialen Arbeit mit der Freiheit und Selbstbestimmung?

Viele denken bei dieser Frage vor allem an die Freiheit der Lehre, die auch an den Fachhochschulen gilt und insbesondere Dozierenden die Freiheit einräumt, ihre Lehre selber zu gestalten. Zunehmend wird aber auch die Freiheit des Lernens zu einem wichtigen Thema. Unter dem Stichwort selbstbestimmtes Lernen entwickelten verschiedene Fachhochschulen Studiengänge, die mehr Freiheit für Studierende bieten.

Auch die Hochschule Luzern bietet seit dem Herbstsemester 2023 einen Studiengang in Sozialer Arbeit an, der nicht primär auf die Vermittlung von Inhalten ausgerichtet ist, sondern vom Gedanken der Selbstbestimmung des Lernens und der Ermöglichung von selbstbestimmten Bildungserlebnissen ausgeht. Hintergrund dieser Neuentwicklung des «Bachelor in Sozialer Arbeit neue Konzepte und Innovation», wie der neue Bachelorstudiengang heisst, ist die Einsicht, dass Soziale Arbeit in Zukunft Fachpersonen braucht, die selbstorganisiert neue Konzepte entwickeln und Wissen effizient und zielgerichtet erschliessen können. Solche Fachkräfte müssen nicht überliefertes Wissen anhäufen, sondern vielmehr lernen selber zu lernen. Das erfordert mehr Freiheit und Selbstbestimmung beim Lernen und Verantwortung für den eigenen Lernprozess zu übernehmen.

Im Rahmen eines traditionellen Lernverständnisses definieren die Dozierenden, welche Inhalte vermittelt werden müssen, also welche Kompetenzen wie aufgebaut werden müssen. Dazu entwerfen sie Lehrveranstaltungen, die gewisse Kompetenzen vermitteln. Diese Kompetenzen werden mit Lernzielen konkretisiert, die dann in den Leistungsnachweisen überprüft werden. Abhängig von der Lernzielerreichung werden dann Noten verteilt.

Die Hochschule Luzern bietet einen neuen Studiengang in Sozialer Arbeit an, der vom Gedanken des selbstbestimmten Lernens ausgeht.

Im neuen Studiengang wird mehr auf die Freiheit des Lernens und das selbstorganisierte Lernen gesetzt. In der Logik des selbstorganisierten Lernens geht die Formulierung der Lernziele in die Hoheit der Studierenden über. Dazu werden offene Lernsettings eingerichtet, in denen die Studierenden mit hoher Autonomie selber arbeiten können.

**Im neuen Bachelor in Sozialer Arbeit mit Schwerpunkt neue Konzepte und Innovation wird mehr auf die Freiheit des Lernens und das selbstorganisierte Lernen gesetzt.**

Bei der Erarbeitung des Studienganges war eine der grossen Herausforderungen, wie ein selbstorganisiertes Studium mit der Berufsbefähigung, der die Hochschule verpflichtet ist und die von der Praxis der Sozialen Arbeit erwartet wird, zusammen gedacht werden kann. Es stellten sich die Fragen, wie die Berufsbefähigung über selbstbestimmtes Lernen zielgerecht erfolgt, und wie der selbstorganisierte Kompetenzerwerb geplant und überprüft wird?

Die zentrale Leitgedanke, der den Bachelor in Sozialer Arbeit mit Schwerpunkt neue Konzepte und Innovation prägt, ist die Selbstorganisation des Lernprozesses und des Kompetenzerwerbs durch die Studierenden. Während der gesamten Ausbildung üben sich die Studierenden im selbstorganisierten Lernen und sind mitverantwortliche und mitgestaltende Akteur/innen ihres Bildungsprozesses. Es wird eine Kultur der Co-Produktion verfolgt, bei der die Verantwortung für den Lernprozess und den Lernerfolg zwischen Studierenden und Hochschule geteilt wird. Im Sinne einer agilen Praxisausbildung zielt der Studiengang auf engen Praxisbezug und achtet darauf, dass aktuelle und relevante Fragestellungen aus der Praxis der Sozialen



Arbeit unmittelbar in die Ausbildung einfließen können. Dadurch wird eine Zukunftsorientierung des Studienganges gesichert und innovative Zugänge und Lösungen zu sozialen Fragestellungen gefördert. Reflexion und Kritik stehen im Studiengang als Grundhaltung im Zentrum. Der Studiengang verfolgt auf den unterschiedlichen Lernprozessebenen eine reflexive Haltung und fördert ein reflexives Professionsverständnis sowie eine reflektierte Selbstpositionierung der Studierenden.

Der zentrale Leitgedanke, der den Bachelor in Sozialer Arbeit mit Schwerpunkt neue Konzepte und Innovation prägt, ist die Selbstorganisation des Lernprozesses und des Kompetenzerwerbs durch die Studierenden. Während der gesamten Ausbildung üben sich die Studierenden im selbstorganisierten Lernen und sind mitverantwortliche und mitgestaltende Akteur/innen ihres Bildungsprozesses. Es wird eine Kultur der Co-Produktion verfolgt, bei der die Verantwortung für den Lernprozess und den Lernerfolg zwischen Studierenden und Hochschule geteilt wird. Im Sinne einer agilen Praxisausbildung zielt der Studiengang auf engen Praxisbezug und achtet darauf, dass aktuelle und relevante Fragestellungen aus der Praxis der Sozialen

Arbeit unmittelbar in die Ausbildung einfließen können. Dadurch wird eine Zukunftsorientierung des Studienganges gesichert und innovative Zugänge und Lösungen zu sozialen Fragestellungen gefördert. Reflexion und Kritik stehen im Studiengang als Grundhaltung im Zentrum. Der Studiengang verfolgt auf den unterschiedlichen Lernprozessebenen eine reflexive Haltung und fördert ein reflexives Professionsverständnis sowie eine reflektierte Selbstpositionierung der Studierenden.

Aus diesen Leitgedanken resultieren didaktische Grundlagen, die den Kompetenzerwerb im Verlauf des Studiums und die Überprüfung dieses Erwerbs entscheidend prägen. Die wichtigste Einsicht ist dabei, dass das Lernen ein individueller Aneignungsprozess ist und dass Studierende geeignete Entscheidungs-, Gestaltungs- und Handlungsspielräume für das Lernen brauchen. Das bedeutet, dass Lernziele nicht vorgegeben werden können, sondern die Studierenden ihre Lernziele und den Erwerb von Kompetenzen mit Unterstützung von Dozierenden und Praxisvertreten-

den selber gestalten. Das didaktische Konzept verweist hier auf eine Ermöglichungsdidaktik, bei der die Lehrenden sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen als Lernbegleiter/innen, Ermöglicher/innen und als Coaches verstehen. Ziel einer solchen Didaktik ist die Schaffung eines Möglichkeits-

**Es wird eine Kultur der Co-Produktion verfolgt, bei der die Verantwortung für den Lernprozess und den Lernerfolg zwischen Studierenden und Hochschule geteilt wird.**

Erfahrungsraums, in dem selbstbestimmtes und angstfreies Lernen ohne Hierarchie möglich wird. Die Studierenden sollen in diesem Möglichkeitsraum ihr eigenes Lernen gestalten können und damit zu individuellen Lernerlebnissen geführt werden, die

am Schluss des Studiums in einer individuellen Profilbildung gipfeln.

Weitere Informationen zum Studiengang finden sich unter:

[hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/studium/bachelor/soziale-arbeit-neue-konzepte-und-innovation/](https://hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/studium/bachelor/soziale-arbeit-neue-konzepte-und-innovation/)



# Freiheit: Grenzen und Chancen

**F**reiheit ist kein theoretischer, abgehobener Begriff. Freiheit und deren Grenzen sind real, sie beeinflussen unser Leben und unser Wohlbefinden. Wir alle wünschen uns, frei von Zwängen, finanziellen Engpässen und äusseren Einschränkungen zu leben. Doch in der Realität zeigt sich, unsere Freiheit ist oft begrenzt.

Als soziale Wesen stehen wir in Beziehungen zu anderen Menschen. Unsere Freiheit endet nicht nur dort, wo die Freiheit anderer beginnt – sie wird auch von gesellschaftlichen Normen und Regeln bestimmt, die sich im Laufe der Zeit verändern.

Freiheit wird von jedem Menschen anders empfunden und hängt stark von der individuellen Lebenssituation ab. Für die Einen mag der höchste Grad der Freiheit bedeuten, eine ausgedehnte Weltreise unternehmen zu können, für Andere hingegen, über den Aufenthaltsort der 3-jährigen Tochter bestimmen zu können. Freiheit ist vielfältig und verändert sich mit unseren Lebensumständen.

Die Freiheit entwickelt sich nicht linear und nicht nur in eine Richtung. Ein Blick in die Zeitung genügt: Die Freiheit hat vielerorts einen schweren Stand.

In unserer Arbeit unterstützen wir unsere Klientinnen und Klienten darin, eigene Entscheidungen zu treffen und ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Autonomie ist unser Ziel, doch bei unserer Arbeit zeigt sich auch immer wieder: Freiheit geht immer auch mit Verantwortung einher und kann auch überfordern.

Wer eigenständig entscheidet, steht häufig vor schwierigen Wahlmöglichkeiten – und Fehler sind dabei nicht ausgeschlossen. Mahatma Gandhi hat mal gesagt: «Freiheit ist nichts wert, wenn sie nicht das Recht einschliesst, auch Fehler zu machen». Freiheit bedeutet demnach auch, die Konsequenzen eigener Entscheidungen zu tragen.

Jim Wolanin  
Geschäftsführer



Doch mindestens die Gedanken sind frei, so sagt man. Die Forschung sieht auch dies etwas differenziert und meint, dass unsere Gedanken viel weniger frei sind, als wir gemeinhin meinen würden.

Studien zeigen zudem, dass sich die finanzielle Situation auf unsere kognitiven Fähigkeiten auswirkt. Menschen in prekären finanziellen Situationen verfügen über eine mentale Überlastung, welche dazu führt, dass ihre geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird, dies wirkt sich insbesondere in der Fähigkeit, Entscheide treffen zu können. Dieses Beispiel zeigt, dass es äussere Faktoren gibt, welche unsere Freiheit nicht nur einschränken, sondern sogar unser Denken beeinflussen.

«Freiheit ist nichts wert, wenn sie nicht das Recht einschliesst, auch Fehler zu machen.»

Mahatma Gandhi

Freiheit ist, wie oben beschrieben, nicht immer einfach und keine Selbstverständlichkeit – weder im Grossen noch im Kleinen. Gerade deshalb müssen wir immer wieder für sie einstehen und uns für sie stark machen.

Bei unserer Arbeit unterstützen wir Menschen, ihre Freiheiten auszubauen sowie verantwortungsvoll und bewusst zu nutzen. Zugegeben, dies ist nicht immer einfach, denn wie wir aus der Neurowissenschaft wissen, sind selbst unsere Gedanken nicht immer so frei, wie wir es gerne hätten. Und die Freiheit auszubauen und zu nutzen, erfordert auch Mut. Nämlich den Mut Fehler zuzulassen und neue Wege zu gehen.

Aber es lohnt sich, denn seine Freiheit zu nutzen, heisst auch, die Möglichkeit zu haben, über sich hinauszuwachsen und sich wirklich lebendig zu fühlen. ■

## Kompetent. Sozial. Regional.

### Zentrum für Soziales

Zentrale Dienste  
Bankstrasse 3b  
Postfach  
6281 Hochdorf

T 041 914 31 31  
zd@zenso.ch

www.zenso.ch

### Zentrum für Soziales

KESB  
Baldeggstrasse 20  
Postfach  
6281 Hochdorf

T 041 914 62 00  
kesb@zenso.ch

www.zenso.ch

### Zentrum für Soziales

Standort Hochdorf  
Bankstrasse 3b  
Postfach  
6281 Hochdorf

T 041 914 31 31  
hochdorf@zenso.ch

www.zenso.ch

### Zentrum für Soziales

Standort Sursee  
Christoph-Schnyder-Strasse 4b  
Postfach  
6210 Sursee

T 041 925 18 25  
sursee@zenso.ch

www.zenso.ch